



Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 21. März 2024

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen:

Satzungsänderungen des TuS Felde e. V.

(Konzept „Safe Sport - im TuS Felde e. V.“)

1. Einführung eines Ethik-Codes / einer Präambel

(Quelle: DOSB Ethik-Code DOSB vom 07. Dezember 2013, zuletzt geändert am 02.12.2023)

neu:

Ethik-Code / Präambel

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierungen auf Grund von Nationalität oder Migrationsgeschichte/-hintergrund, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht und/oder geschlechtlicher Identität, sexueller Identität oder Behinderung sind unzulässig. Belästigungen und physische, psychische oder sexualisierte Gewalt werden im TuS Felde e.V. nicht toleriert.

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen Wettbewerbsmanipulation, hat der TuS Felde eine Null-Toleranz-Haltung.

2. Ergänzung zu § 9 Vorstand

neu:

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden Wahl im geraden Jahr
- der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden Wahl im ungeraden Jahr
- der Kassenwartin / dem Kassenwart Wahl im ungeraden Jahr



- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer Wahl im ungeraden Jahr
- der Sportwartin / dem Sportwart Wahl im geraden Jahr
- der Jugendwartin / dem Jugendwart Wahl im ungeraden Jahr
- der techn. Leiterin / dem techn. Leiter Wahl im ungeraden Jahr
- der Pressewartin / dem Pressewart Wahl im geraden Jahr
- **der Beauftragten / dem Beauftragten für die Befassung mit dem Aufgabenbereich „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“**
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Beirats Bestätigung im ungeraden Jahr sowie dem erweiterten Vorstand, dem
- die Spartenleiterinnen / die Spartenleiter Bestätigung im ungeraden Jahr
- die Platzwartin / der Platzwart Bestätigung im ungeraden Jahr
- die Schiedsrichterwartin/der Schiedsrichterwart Bestätigung im ungeraden Jahr
- die Jugendvertreterin / der Jugendvertreter Bestätigung im ungeraden Jahr

angehören.

3. Ergänzung zu § 19 Vereinsstrafen

neu:

§ 19 Vereinsstrafen

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsstrafen zu verhängen; **bis hin zum Ausschluss aus dem Verein im Sinne des § 6 Beendigung der Mitgliedschaft.** Vereinsstrafen können insbesondere verhängt werden bei

- **diskriminierendem Verhalten, Belästigungen oder Fällen von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt**
- Nichtbefolgung von Anordnungen der Trainerin / des Trainers oder Spartenleiterin / Spartenleiters
- Beschädigung von Vereinsanlagen
- Verweigerung von Gemeinschaftsarbeit.

Mitglieder, die sich innerhalb des Sportbetriebes des Vereins unsportlich oder undiszipliniert verhalten, werden für alle Sportarten des Vereins gesperrt.

Mitglieder, die von den Kreis- oder Verbandsorganen bestraft werden, haben die gegen sie verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten selbst zu tragen.

Mitglieder oder Zuschauer, die bei Veranstaltungen des Vereins Schiedsrichter oder Kampfrichter beschimpfen, beleidigen oder tätlich werden, können mit einer Platzsperre bis zu einem Jahr bestraft werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann schriftlich drei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Diskriminierungen, Belästigungen oder physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt kann trotz des Einspruchsrechts eine sofortige Suspendierung von den Aufgaben und Funktionen im TuS Felde e. V. bis auf Weiteres durch den Vorstand zum Schutze aller Betroffenen erfolgen.



Begründung:

Der TuS Felde e. V. verzeichnet als Sportverein ca. 400 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende von insgesamt 850 Vereinsmitgliedern, die in den verschiedenen Sparten im Rahmen des Trainings, von Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des TuS Felde e. V. aktiv sind und zusammenkommen.

Sie erfahren über die Sportarten und Freizeitaktivitäten neben der Steigerung der körperlichen Fitness ebenso eine Stärkung in psychischer und sozialer Hinsicht, was sich insgesamt auch auf ihre persönliche Entwicklung positiv auswirkt.

Bei der Ausübung der sportlichen oder sonstigen Aktivitäten sind die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden hierbei in der Obhut der beauftragten Personen und sie unterliegen zudem grundsätzlich dem Schutz der Verantwortlichen des TuS Felde e. V. Ihr Wohlbefinden und ihre Unversehrtheit sind daher das oberste gemeinsame Ziel aller beauftragten Personen und Verantwortlichen des TuS Felde e. V.

Der Vorstand hat das Konzept „Safe Sport“ mit der Perspektive auf die Vermeidung und den Umgang mit Fällen von „sexualisierter Gewalt“ erarbeitet. Es ist Ausdruck des aktiven Schutzes für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im TuS Felde e. V. und es zeigt eine gemeinsame und ganzheitliche Ausrichtung von allen beauftragten Personen und Verantwortlichen des TuS Felde e. V. auf. Zudem dient es ebenso zur Vermeidung unberechtigter Vorwürfe. Das Konzept basiert auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportverbands Schleswig-Holstein.

Mit der Satzungsänderung schafft der TuS Felde e.V. die formelle Grundlage und gewährleistet damit die nachhaltige Umsetzung im TuS Felde e.V.

Im Einzelnen:

Zu 1. Einführung eines Ethik-Codes/ einer Präambel

Mit dem Ethik-Code/ der Präambel verankert der TuS Felde neben konkreten Maßnahmen ebenso die kulturelle Ausrichtung im Sinne von Haltungen und Werten. Er tritt gegen jede Form der Diskriminierung ein und bekennt sich in besonderer Weise zum Schutz vor „sexualisierter Gewalt“.

Zu 2. Ergänzung des § 9 Vorstand

Im Vereinsorgan „Vorstand“ wird eine zusätzliche Funktion etabliert, um das Thema in der Satzung strukturell und transparent zu hinterlegen.

Der Beauftragte / die Beauftragte innerhalb der Gremienstruktur befasst sich mit dem Aufgabenbereich „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“.



Zu 3. Ergänzung zu § 19 Vereinsstrafen

Die Sanktionierung von Fällen „sexualisierter Gewalt“ wird in der Satzung hinterlegt (§ 19 Vereinssatzung), um Rechtsfolgen wie Sperren und/oder Ausschlüsse verfahrensrechtlich zu gewährleisten.

Nach der Mitgliederversammlung erarbeitet der Vorstand gemeinsam mit den Spartenleiter/innen und Übungsleiter/innen Maßnahmen zur Umsetzung, insbesondere Leitfäden zur Prävention von und Umgang mit Fällen „sexualisierter Gewalt“, eines Ehrenkodex und gemeinsamen Verhaltensregeln.